



DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.
Norbert Hein
Am Mettenberg 48
72393 Burladingen

Gmund, 24.02.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schnaithalde", 72393 Burladingen-Starzeln

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. vom 10.02.2020 die Erlaubnis „Schnaithalde“ des DHV vom 23.05.2018 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schnaithalde“, vom 23.05.2018 wird hinsichtlich der Landefläche erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich somit auf das Flurstück 1167, Gewinn Schnaithalde (Startplatz), die Flurstücke 824-826 (Landeplatz Am Nikolausheim) und Flurstück 803 (Landeplatz Kather, neu!), Gemarkung Burladingen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Vom Parkplatz des Sportgeländes Hausen i.K. bis zum Startplatz darf auf dem Waldweg nur ein Fahrzeug ausschließlich zum Transport der Fluggeräte verkehren, wobei eine gemeinsame Flugzeit der Teilnehmer jeweils mit Sammeltransport anzustreben ist.
2. Ein Rückschnitt der Bäume unterhalb des Startplatzes ist generell nicht zulässig. Sollte ein Rückschnitt oder Auslichtung unmittelbar im Anschluss an die Startrampe unumgänglich sein, so ist die Maßnahme mit dem Staatlichen Forstamt abzustimmen.
3. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen.
5. Starts bei Seitenwind mit zu erwartenden Turbulenzen sind nicht gestattet.
6. Der Naturschutzbeauftragte der unteren Naturschutzbehörde ist von größeren Veranstaltungen, wie Wettbewerben o.ä. rechtzeitig zuvor zu unterrichten.
7. Zum Siedlungsbereich ist im Landeanflug ausreichender Abstand zu halten. Die Häuser dürfen im Landeanflug nicht überflogen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Schnaithalde“ wurde erstmalig durch das Regierungspräsidium Tübingen am 15.11.1984 erteilt. Zuletzt wurde sie durch den DHV am 23.05.2018 verlängert.

Am 10.02.2020 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um den (Ausweich-)Landeplatz Kather, da der Eigentümer des Landeplatzes „Am Nikolausheim“ die Nutzung der Flächen zeitlich stark einschränkte. Beim Ausweichlandeplatz handelt sich um eine Fläche, die sich in unmittelbarer Nähe, ca. 200 m westlich des bisher genutzten Landeplatzes befindet. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt und die Eignung der Flächen durch den DHV festgestellt.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Die beantragte Erlaubniserweiterung konnte erteilt werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb